

Allgemeine Auftragsbedingungen (AA)

zwischen
Kunde

und
gedikas GmbH

– im folgenden "KDE" genannt–

– im folgenden "gedikas" genannt–

I. Überlassung von Anwendungsprogrammen (Standard) und Projektdurchführung

§ 1 Gegenstand

- 1.1 Die Eigenschaften der Programme ergeben sich aus der jeweiligen Produktbeschreibung, ergänzend aus der Benutzerdokumentation. Gesetzliche Vorschriften oder für die Programme ähnlich zwingende Vorgaben werden eingehalten.
- 1.2 Die Programme werden in ausführbarer Form (als Objektprogramme) samt Benutzerdokumentation (auf Datenträger gespeichert) geliefert. Die Benutzerdokumentation kann bei Bedarf durch KDE ausgedruckt werden.

gedikas ist verpflichtet, soweit in ihren Programmen Schnittstellen zu nicht von ihr zu liefernden Programmen bestehen, die erforderlichen Informationen über die Schnittstellen KDE gegen Vergütung des Aufwands für die Lieferung zur Verfügung zu stellen. KDE darf diese Informationen bei Bedarf anderen Auftragnehmern bekannt geben.

- 1.3 Die Programme werden auf Datenträgern geliefert, die deren Eigentümer als berechtigten Benutzer ausweisen. Das Eigentum an den Datenträgern geht erst mit vollständiger Bezahlung der Überlassungsvergütung an KDE über. Das Recht, die Programme zu benutzen, ruht, wenn KDE in Zahlungsverzug ist.

§ 2 Benutzungsrecht

- 2.1 gedikas räumt KDE das Recht ein, die erworbenen Programme in dem im Vertrag festgelegten Umfang zu benutzen, und zwar für eigene Zwecke und für Zwecke der zur Unternehmensgruppe von KDE gehörenden Unternehmen.
- 2.2 Die Höhe der Überlassungsvergütung richtet sich nach dem Benutzungsumfang, insb. der Größe der Konfiguration, der Anzahl der verwendeten Mandanten und der maximal zulässigen Zahl an gleichzeitig aktiven Benutzern. Will KDE den vereinbarten Benutzungsumfang erhöhen, zahlt KDE denjenigen Aufpreis, der dafür in der dann gültigen Preisliste von gedikas vorgesehen ist.
- 2.3 Die Programme dürfen nur auf solchen Konfigurationen eingesetzt werden, für die gedikas diese freigegeben hat. KDE wird gedikas unverzüglich über den Wechsel einer Konfiguration unterrichten.
- 2.4 KDE darf das Benutzungsrecht je Programm in ausführbarer Form (Objektprogramme, nicht Quellprogramme) an einen anderen Anwender weiter veräußern, wenn KDE auf die Benutzung des Programms verzichtet und der andere vor Erhalt der Datenträger mit dem Programm durch Erklärung gegenüber gedikas sich zum Programmschutz schriftlich verpflichtet und den vereinbarten Umfang des Benutzungsrechts an dem Programm anerkennt.

§ 3 Einführung von Standardsoftware

- 3.1 gedikas wird die Programme installieren und eine Kurzeinweisung durchführen. KDE wird den Erhalt der Programme schriftlich bestätigen. Die Überlassungsvergütung wird nach Installation fällig.
- 3.2 KDE sorgt für die DV-technische Umgebung für die Einführung der Standardsoftware.
- 3.3 gedikas wird KDE auf Verlangen bei der Einführung und beim Einsatz der im Vertrag aufgeführten Standardsoftware unterstützen.
- 3.4 Die Vertragspartner erarbeiten gemeinsam ein Einführungskonzept; gedikas formuliert es und legt es KDE zur Freigabe vor.
- 3.5 Alle Unterstützungsleistungen (insb. Einsatzvorbereitung, Installation und Demonstration der Betriebsbereitschaft, Einweisung, Schulung oder Beratung) werden, sofern nichts anderes vereinbart wird, nach Aufwand vergütet.
- 3.6 Jeder Vertragspartner benennt einen Projektleiter. Diese können kurzfristig Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Projektleiter von KDE soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Projektleiter von KDE steht gedikas für notwendige Informationen zur Verfügung. gedikas ist verpflichtet, diesen einzuschalten, soweit die Durchführung des Vertrags dies erfordert.
- 3.7 KDE sorgt dafür, dass spätestens zum Zeitpunkt der Installation fachkundiges Bedienungspersonal zur Verfügung steht. Für jedes Programm muss mindestens ein Mitarbeiter in einem Lehrgang geschult werden. gedikas braucht die Programme erst nach erfolgter Schulung für den produktiven Einsatz freizugeben.
- 3.8 KDE wird die einsatzbereite betriebswirtschaftliche Standardsoftware unter seinen Einsatzbedingungen überprüfen, bevor KDE diese produktiv einsetzt.

§ 4 Pflichten von KDE zum Programmschutz

- 4.1 KDE erkennt an, dass die Programme samt Benutzerdokumentation und weiterer Unterlagen – auch in künftigen Versionen – urheberrechtlich geschützt und Betriebsgeheimnisse von gedikas oder des jeweiligen Herstellers sind. KDE trifft zeitlich unbegrenzt Vorsorge, dass diese vor missbräuchlicher Nutzung geschützt werden. Falls Quellprogramme geliefert werden, darf KDE diese Dritten nur mit Zustimmung von gedikas zugänglich machen. Die Zustimmung darf nicht gegen Treu und Glauben verweigert werden; sie braucht nicht dafür gegeben zu werden, dass ein Dritter die Pflege übernimmt.
- 4.2 KDE darf Vervielfältigungsstücke (Kopien) nur zu Sicherungszwecken, als Ersatz oder – im Falle der Lieferung von Quellprogrammen – zur Fehlersuche erstellen. KDE darf die Benutzerdokumentation für den zulässigen Gebrauch vervielfältigen.

Allgemeine Auftragsbedingungen (AA)

II. Erweiterungsprogrammierung

§ 5 Gegenstand

- 5.1 gedikas ist bereit, die Standardprogramme zu erweitern, soweit das über Einbindung in Menues oder vorgesehene Schnittstellen möglich ist und das die Pflege der Programme nicht beeinträchtigt, nicht aber, die Standardprogramme zu ändern.
- 5.2 gedikas räumt KDE an Erweiterungen dasselbe Benutzungsrecht wie an den überlassenen Standardprogrammen ein, zu denen sie gehören.
- 5.3 Erweiterungen werden auf Wunsch ohne gesonderte Vergütung auch in Quellcode geliefert, das aber ohne systemtechnische Dokumentation, sofern diese nicht ausdrücklich beauftragt worden ist.
- 5.4 Eine Benutzerdokumentation für Erweiterungen der Standardsoftware wird nur geliefert, wenn das ausdrücklich vereinbart ist. Im letzteren Fall gilt: Ergeben sich aus der Anpassungsprogrammierung Auswirkungen auf die Benutzerdokumentation der Standardsoftware, werden diese nicht darin integriert, sondern gesondert dargestellt.

§ 6 Leistungserbringung

- 6.1 Soweit es erforderlich ist, die Anforderungen von KDE im Vertrag oder zusätzliche Anforderungen (§ 7.1) zu detaillieren, tut gedikas das mit Unterstützung von KDE, erstellt ein Detailkonzept darüber und legt es KDE zur Genehmigung vor. KDE wird innerhalb von 14 Tagen schriftlich Stellung nehmen. Soweit nicht anders vereinbart, wird diese Leistung nach Aufwand vergütet.
- 6.2 Das genehmigte Detailkonzept ist verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit. Bei Bedarf wird gedikas es im Laufe von dessen Umsetzung in Programme in Abstimmung mit KDE verfeinern.
- 6.3 Im übrigen gilt § 3 entsprechend.

§ 7 Änderungen der Anforderungen

- 7.1 Will KDE seine Anforderungen an Erweiterungen ändern (was zusätzliche Erweiterungen umfasst), ist gedikas verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für gedikas zumutbar ist. Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunschs auf den Vertrag auswirkt, kann gedikas eine angemessene Anpassung des Vertrages, insb. die Erhöhung der Vergütung und/oder die Verschiebung der Termine, verlangen.
- 7.2 Vereinbarungen über Änderungen der Anforderungen und über die Anpassung des Vertrags bedürfen der Schriftform. Erklärt KDE einen Änderungswunsch mündlich, kann gedikas verlangen, dass KDE diesen schriftlich formuliert, oder diesen ihrerseits schriftlich bestätigen. Im zweiten Falle ist die Formulierung von gedikas verbindlich, wenn KDE dieser nicht unverzüglich widerspricht.
- 7.3 gedikas wird das Verlangen nach Anpassungen des Vertrags unverzüglich geltend machen. KDE wird unverzüglich widersprechen, wenn KDE mit den verlangten Anpassungen nicht einverstanden ist.

III. Pflege der Programme

§ 8 Gegenstand

- 8.1 Die Pflege umfasst gegen eine pauschale monatliche Vergütung die Übersendung neuer Versionen der Standardprogramme, die der jeweilige Hersteller der Standardsoftware weiterentwickelt und freigibt, und die Fehlerbeseitigung durch den jeweiligen Hersteller der Standardsoftware nach Ablauf der Verjährungsfrist für Sachmängel ("Gewährleistungsfrist"), nicht aber die telefonische Unterstützung bei Fragen der Handhabung der Programme durch gedikas). Die Pflege wird ab Installation der Programme erbracht.
- 8.2 gedikas leistet gegen gesonderte Vergütung telefonische Unterstützung bei Fragen der Handhabung der Programme entsprechend dem vereinbarten Benutzungsumfang (§ 2.2) während der üblichen Geschäftszeiten von gedikas (werktag Mo-Fr. 9.00 bis 16.00 Uhr). Wird dafür ein ermäßiger Stundensatz oder eine Pauschale vereinbart, wird die Unterstützung nur gegenüber solchen Mitarbeitern von KDE erbracht, die als Verbindungsleute gedikas benannt und entsprechend geschult worden sind. Diese werden vorab überprüfen, ob die Störung wahrscheinlich auf einen Programmfehler zurückzuführen ist. Insoweit nichts anderes vereinbart wird und insoweit gedikas zu diesen Leistungen in der Lage ist, erfolgt die telefonische Unterstützung in Bezug auf Hardware und Systemsoftware gegen Aufwand.
- 8.3 gedikas wird KDE auf Verlangen und gegen Aufwand beim Einsatz der Standardprogramme unterstützen. Alle Leistungen werden gesondert vergütet.
- 8.4 Diese Pflegevereinbarung kann insgesamt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Pflegejahres schriftlich gekündigt werden, erstmals zum Ende einer ggf. vereinbarten Mindestlaufzeit. Sofern nichts anderes vereinbart, beginnt diese mit der Pflicht zur Zahlung der Pflegepauschale. Gleiches gilt, insoweit telefonische Unterstützung vereinbart wird.

gedikas kann erstmals zum Ende des fünften Pflegejahrs kündigen, ist aber vorher aus sachlichen Gründen zu einer Änderungskündigung berechtigt, insb. wenn die Pflege von Systemsoftware, die die Programme benötigen, von deren Lieferanten eingeschränkt wird. Gleiches gilt, wenn die Hersteller der gelieferten Programme die Pflege einschränken.

Nach Beendigung der Pflegevereinbarung hat der Kunde keinen Anspruch auf die Beseitigung von Fehlern, auch nicht auf Grund der Haftung für Mängel.

§ 9 Fehlerbeseitigung

- 9.1 Programmfehler sind Abweichungen von den Eigenschaften, die die Programme nach den Vorgaben des jeweiligen Herstellers für die jeweils aktuelle Version haben sollen oder für ihre gewöhnliche Verwendung haben müssen.
- 9.2 Für die Fehlerbeseitigung als vereinbarte Leistung gelten § 15 und § 16 ergänzend.
- 9.3 Die Pflicht zur Fehlerbeseitigung als vereinbarte Leistung und zur telefonischen Unterstützung bezieht sich auf die jeweils neueste freigegebene Standardversion der Programme. Sie endet für eine alte Version drei Monate nach Freigabe einer weiterentwickelten Version.

Allgemeine Auftragsbedingungen (AA)

- Sie besteht allerdings fort, solange deren Übernahme für KDE unzumutbar ist und soweit diese Leistungen erbracht werden können; KDE trägt den Mehraufwand (einschließlich den für die Vorhaltung der dafür benötigten Pflegeumgebung).
- 9.4 Die Pflicht zur Fehlerbeseitigung als vereinbarte Leistung und zur telefonischen Unterstützung ruht, wenn KDE im Zahlungsverzug ist.
- ### § 10 Weiterentwicklung der zu pflegenden Programme
- 10.1 gedikas verpflichtet sich, nach Anforderung durch KDE, weiterentwickelte Standardversionen einschließlich der zu diesen gehörenden Online-Dokumentation auf Datenträger gespeichert zu übersenden. Dies gilt nicht für Erweiterungen, die als neue Programme gesondert angeboten werden. KDE wird weiterentwickelte Versionen testen, bevor KDE sie produktiv einsetzt.
- 10.2 Eine neue Version der Programme kann erfordern, dass KDE eine neue Fassung der Systemsoftware und neue Hardware erwerben und einsetzen muss. KDE wird dafür sorgen, dass die eigene IT-Anlage, insbesondere deren Systemsoftware, jeweils den technischen Stand hat, den die zu pflegenden Programme im Rahmen der Weiterentwicklung erfordern. gedikas wird KDE frühzeitig davon unterrichten, ab wann welcher technische Stand für die Pflegeleistungen bereitzustellen ist.
- Im Hinblick auf Systemsoftware, die KDE für den Einsatz der Programme beschafft, gilt: KDE hat Anspruch darauf, dass KDE diese Generation der Systemsoftware mindestens drei Jahre lang einsetzen kann, soweit nichts anderes vereinbart wird. Gegebenenfalls wird gedikas auf deren Grundlage die eigenen Programme so lange weiterentwickeln, bis dieser Zeitraum verstrichen ist. gedikas braucht das aber nur in dem Umfang zu tun, dass die Programme einsatzfähig bleiben. Diese Frist wird ab Freigabe der jeweiligen Generation seitens deren Hersteller gerechnet. Wenn für deren Einsatz gedikas eine kompatible Version der eigenen Programme entwickelt, wird die Frist erst ab Freigabe der kompatiblen Version gerechnet.
- KDE darf einen neuen Stand der Systemsoftware erst einführen, nachdem gedikas die Programme für diesen freigegeben hat.
- KDE wird gedikas vorab informieren, wenn KDE eine neue Version der benötigten Systemsoftware installieren will.
- ### § 11 Pflegevergütung
- 11.1 Die pauschale monatliche Pflegevergütung wird entsprechend dem vereinbarten Benutzungsumfang (§ 2.2) berechnet. Sie wird angepasst, sobald sich dieser vergrößert. Wird telefonische Unterstützung vereinbart, so richtet sich die Höhe der Vergütung für diese nach der jeweils gültigen Preisliste von gedikas.
- 11.2 gedikas ist berechtigt, mit Wirkung vom nächsten Kalenderjahr an diejenige pauschale Pflegevergütung zu verlangen, die gedikas bei Abschluss neuer Pflegeverträge gemäß Preisliste verlangt. gedikas ist verpflichtet, Sanktionen weiterzugeben.
- ### § 12 Pflege von Erweiterungen
- 12.1 Solange eine Pflegevereinbarung für Standardprogramme besteht, wird gedikas auch die dazugehörigen Erweiterungen gegen Vergütung nach Aufwand pflegen. Fehler werden während der Verjährungsfrist für Sachmängel ("Gewährleistungsfrist") aus dem Erstellungsvertrag unentgeltlich beseitigt.
- 12.2 Wenn Pflege gegen pauschale Vergütung vereinbart wird, gilt: Es werden die Pflegeleistungen wie für Standardprogramme erbracht. Die Pauschale deckt auch die Übertragung von Erweiterungen in weiterentwickelte Versionen der Standardprogramme ab. Die Pflege kann seitens KDE nach § 8.4 unabhängig von der für die Standardprogramme gekündigt werden.
- Jeder Vertragspartner kann kalenderjährlich einmal die Anpassung der Pauschale verlangen. Diese ist an den Stundensätzen in der jeweils neuen Preisliste von gedikas sowie am Mehraufwand wegen erschwerter oder dem Minderaufwand wegen erleichterter Bedingungen hinsichtlich der Verfügbarkeit der Pflegeumgebung auszurichten ist.
- ### IV. Allgemeine Bedingungen
- ### § 13 Vergütung, Zahlungen
- 13.1 Soweit nach Aufwand vergütet wird, richten sich Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten nach der jeweils gültigen Preisliste von gedikas.
- Die Mitarbeiter von gedikas halten die täglichen Arbeitszeiten unter Angabe der bearbeiteten Position des Auftrags und der Art der Tätigkeit, in Tätigkeitsnachweisen fest und legen diese zeitnah, aber mindestens einmal monatlich zur Anerkennung vor.
- KDE verpflichtet sich, diese unverzüglich zu überprüfen und, soweit sie richtig sind, anzuerkennen. Tätigkeitsnachweis, denen KDE nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widerspricht, gelten als anerkannt. gedikas wird KDE im Tätigkeitsnachweis darauf hinweisen.
- 13.2 Zahlungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten. KDE kommt 10 Werkstage nach Fälligkeit und Rechnungsstellung ohne Mahnung in Verzug.
- 13.3 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- ### § 14 Störungen bei der Leistungserbringung, Verzug
- 14.1 Soweit eine Ursache, die gedikas nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik, Krankheit oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann gedikas eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Ursache im Verantwortungsbereich von KDE, kann gedikas auch die Vergütung ihres Mehraufwands verlangen.
- 14.2 Kommt gedikas mehr als 30 Tage in Lieferverzug, kann KDE von diesem Zeitpunkt an für jede weitere Woche eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Wertes derjenigen Leistungen verlangen, die nicht zweckdienlich genutzt werden können, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes.

§ 15 Fernbetreuung

- 15.1 KDE wird gedikas Fernbetreuung (Ferndiagnose und -korrekturen, Überspielen von neuen Versionen) ermöglichen, soweit diese technisch machbar ist. KDE wird dafür in Abstimmung mit gedikas einen Anschluß an ein Telekommunikationsnetz auf eigene Kosten zur Verfügung stellen, so dass die Systeme beider Seiten miteinander gekoppelt werden können. KDE trägt die anfallenden Leistungskosten.
- 15.2 Das Anmelden auf dem System von KDE seitens gedikas erfolgt durch ein KDE kontrolliertes Benutzerprofil/Kennwort. Aus Gründen des Datenschutzes gibt KDE die Leitung frei. gedikas wird KDE über die durchgeführten Maßnahmen informieren.
- 15.3 Ermöglicht KDE Fernbetreuung nicht, erstattet KDE gedikas den dadurch verursachten Mehraufwand, auf jeden Fall Reisezeiten und -kosten für die Fehler-/Mängelbeseitigung.
- 15.4 Wenn Daten zum Zwecke der Fehlersuche oder deren Restaurierung an gedikas übertragen werden, wird gedikas alle technischen und organisatorischen Maßnahmen im eigenen Bereich einhalten, die KDE seinerseits gemäß § 9 Bundesdatenschutzgesetz zu treffen hat. Einzelheiten werden auf Wunsch von KDE gesondert vereinbart.

§ 16 Regelungen zur Mängelbeseitigung

- 16.1 Treten bei vertragsmäßiger Benutzung Mängel auf, hat KDE diese in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden, bevorzugt per E-Mail.
Voraussetzung für alle Ansprüche gegen gedikas ist, dass der Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.
- KDE hat gedikas im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insb. bei Programmängeln auf Wunsch von gedikas das Programm, wie es bei Auftreten des Mangels benutzt wurde, zu über senden und Maschinenzeit zur Verfügung zu stellen sowie Korrekturmaßnahmen, die gedikas bereitstellt, einzuspielen.
- 16.2 gedikas erbringt die Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Mängelbeseitigung oder durch Ersatzlieferung in angemessener Frist. gedikas wird bei schwerwiegenden Mängeln bei Bedarf eine Umgehungslösung vor der endgültigen Korrektur bereitstellen.
- 16.3 Die Pflicht zur Nacherfüllung erlischt für solche Leistungen, die KDE ändert oder in die KDE sonstwie eingreift, es sei denn, dass KDE im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
- 16.4 gedikas kann die Vergütung des eigenen Aufwands verlangen, soweit gedikas auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass KDE einen Mangel nachgewiesen hat.

§ 17 Haftung von gedikas

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe:

- 17.1 Die Beseitigung von Mängeln (Nacherfüllung) richtet sich nach den Vereinbarungen im Vertrag und ergänzend nach § 16.

17.2 Ansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen gedikas (einschl. deren Erfüllungsgehilfen), die leichte Fahrlässigkeit voraussetzen, bestehen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht/Kardinalpflicht verletzt worden ist. Dasselbe gilt für Ansprüche wegen vergeblichen Aufwands.

Ansprüche sind in diesem Fall je Schadensfall auf den Auftragswert begrenzt; die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Verletzt gedikas eine Leistungspflicht, die durch eine pauschale periodische Zahlung abgegolten wird (z.B. aus Pflege), sind Schadensersatzansprüche je Schadensfall auf die in demjenigen Jahr zu zahlende Pauschale begrenzt, in dem der einzelne Schadensfall entsteht (bei einem Schaden im letzten Jahr wird die Pauschale ggf. auf ein volles Jahr hochgerechnet). KDE kann bei Vertragsabschluss eine weitergehende Haftung gegen Zahlung eines Risiko zschlags verlangen.

Die Einschränkungen gelten nicht, soweit die Schäden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von gedikas gedeckt sind und der Versicherer zahlt. gedikas verpflichtet sich, die bei Vertragsabschluss bestehende Deckung aufrechtzuerhalten.

- 17.3 Wenn KDE berechtigt ist, vom Vertrag zurück zu treten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, kann gedikas KDE eine angemessene Frist für die Erklärung setzen, ob dieser noch Erfüllung/Nacherfüllung verlangt. Nach erfolglosem Ablauf dieser Erklärungsfrist ist der Anspruch von KDE auf Erfüllung/Nacherfüllung ausgeschlossen.
- 17.4 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln („Gewährleistungsfrist“) beträgt 12 Monate.

§ 18 Vertraulichkeit

- 18.1 gedikas verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebs- und Geschäftsgesheimnissen und von schriftlich als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung dieses Vertrags zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.
- 18.2 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf Programmerstellung beziehen, sowie für Daten, die gedikas bereits bekannt sind oder ausserhalb dieses Vertrages bekannt waren oder bekannt werden.

- 18.3 gedikas verpflichtet ihre Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit.
- 18.4 gedikas darf den Namen von KDE in eine Referenzliste aufnehmen. Alle anderen Werbehinweise auf KDE werden vorab mit ihm abgesprochen.

§ 19 Schriftform, Gerichtsstand

- 19.1 Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 19.2 Gerichtsstand im Verhältnis zu Kaufleuten ist der Sitz von gedikas.
- 19.3 Es gilt deutsches Recht. Für Auslandskunden wird das ins deutsche Recht übernommene UN-Kaufrecht ausgeschlossen.

Stand: 30.05.2006